Die Arbeit in der Oberschule

RdErl. d. MK v. 18.08.2026 – 32- 81023/1 – VORIS 22410 –

Bezug:

a) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 18.08.2026 (SVBl. 09/2026 S.487) – VORIS 22410 –
b) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 18.08.2026 (SVBl. 09/2026 S.498) – VORIS 22410 –
c) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 01.08.2025 (SVBl. S. 492) – VORIS 22410 –
d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemeinbildende Schulwesen“ v. 01.10.2025 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 –
e) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 12.09.2019 (SVBl. S. 500), geändert durch RdErl. v. 16.05.2024 (SVBl. S. 383) – VORIS 22410 –
f) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 10.11.2023 (SVBl. S. 671)
    a. VORIS 22410 –
g) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) v. 03.05.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –
h) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 03.05.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –
i) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO - Sek I) v. 07.04.1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 13.09.2023 (Nds. GVBl. S. 234, SVBl. S. 593) – VORIS 22410014100000 –
j) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 03.05.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410 –
k) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.02.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung v. 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –
l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.02.2005 (SVBl. S. 177, 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23.02.2025 (SVBl. S. 210) – VORIS 22410 –

m) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 06.08.2020 (Nds. MBl. S. 856, SVBl. S. 396), geändert durch RdErl. v. 23.10.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 485, SVBl. S. 718) – VORIS 22410 –
n) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ v. 01.01.2026 (SVBl. S. 14) – VORIS 22410 –
o) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ v. 01.01.2025 (SVBl. S. 13, 75), geändert durch RdErl. v. 09.06.2026 (SVBl. S. 380) – VORIS 22410 –
p) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66), geändert durch Verordnung v. 02.07.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398) – VORIS 22410 –
q) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 01.08.2021 (SVBl. S. 399), geändert durch RdErl. v. 01.07.2026 (SVBl. S. 380) – VORIS 22410 –
r) RdErl. „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ v. 01.11.2025 (SVBl. S. 644) – VORIS 22410 –
s) RdErl. „Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB)“ v. 01.12.2023 (SVBl. S. 695), geändert durch RdErl. v. 01.05.2024 (SVBl. S. 309) – VORIS 22410 –
t) RdErl. „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit“ v. 01.12.2024 (SVBl. S. 656, 2025 S. 268) – VORIS 22410 –

1. Stellung der Oberschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die Oberschule umfasst nach § 10a Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) die Schuljahrgänge 5 bis 10 und ist nach § 10a Abs. 2 nach Schuljahrgängen gegliedert oder in ihr sind Hauptschule und Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt.

An einer Oberschule kann nach § 10a Abs. 3 NSchG ein gymnasiales Angebot eingerichtet werden. Ab dem 9. Schuljahrgang muss der Unterricht im gymnasialen Angebot überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden auf der Grundlage der für die Gymnasien geltenden Kerncurricula erteilt werden.

Auf § 38a Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 NSchG wird verwiesen.

1.2 Die Oberschule baut auf der Grundschule auf. Der Übergang von der Grundschule in die Oberschule ist durch Bezugsverordnung zu g und Bezugserlass zu h geregelt.

1.3 An der Oberschule können am Ende des Sekundarbereichs I dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9, 10 und 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden.

Das Nähere regeln die Bezugsverordnungen zu i und k sowie die Bezugserlasse zu j und l.

1.4 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Oberschule unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Haupt- und Realschulen, an Realschulen, an Gymnasien und mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

1.5 Lehrkräfte und alle pädagogisch Mitarbeitende arbeiten zur Erfüllung des Bildungsauftrages in multiprofessionellen Teams zusammen.

1.6 Der Schulvorstand der Schule entscheidet im Rahmen der Vorgaben nach Nr. 5 über die die Gestaltung der Organisations- und Unterrichtsform.

Der Schulvorstand kann nach § 38a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NSchG beschließen, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahrgangs 6 in den nächsthöheren Schuljahrgang aufrücken.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Oberschule hat wie alle Schulformen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die in § 2 NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über diese zu reflektieren, und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden. Ihre Arbeit ist durch das Bestreben geprägt, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen durch differenzierten Unterricht individuell zu fördern und ihnen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln.

Die besondere schulformbezogene Aufgabe der Oberschule ist in § 10a Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für die Lernprozesse in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sind in den Kerncurricula nach dem Bezugserlass zu d sowie in den weiteren curricularen Vorgaben für die Oberschule festgelegt.

Die Lehrkräfte aller Fächer fördern die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Leseflüssigkeit und Leseverständnis, Sprachbildung und Rechtschreibung sowie mathematische Basiskompetenzen, um ihnen einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg zu ermöglichen.

Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden im zielgleichen und zieldifferenten Unterricht auf der Grundlage eines individuellen Förderplanes unterrichtet. Maßgeblich für die Inhalte des Unterrichts sind im zieldifferenten Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen die Kerncurricula der Hauptschule sowie im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Kerncurricula dieses Förderschwerpunkts. Von den curricularen Vorgaben kann im Einzelfall abgewichen werden.

2.3 In der Schule spiegelt sich auf besondere Weise die ethnische, kulturelle und sprachliche Vielfalt unserer Gesellschaft wider. Diese Vielfalt ist eine gesellschaftliche Ressource, und gilt es zu würdigen und gestaltend in den Unterricht einzubeziehen. Gesellschaftliche Vielfalt und die Pluralität von Lebensentwürfen werden als wichtige Elemente einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung erfahrbar gemacht. Die Oberschule fördert im Rahmen der Demokratiebildung die politische Mündigkeit junger Bürgerinnen und Bürger und bereitet diese darauf vor, sich kritisch und selbstreflexiv in demokratische Aushandlungsprozesse einzubringen. Sie vermittelt und fördert Politik- und Demokratiekompetenz sowie kritisches Denken. Dieses schließt das Eintreten für wertschätzende Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise ein.

Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten und Toleranz auch gegenüber Menschen mit unterschiedlicher geschlechtlicher oder sexueller Orientierung zu fördern, um einer einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenzuwirken.

Die Oberschule fördert das Erleben von Vielfältigkeit der persönlichen Bedürfnisse und in diesem Kontext den Umgang mit Heterogenität bzgl. individueller Talente, Begabungen und besonderer Bedarfe im Sinne eines erweiterten Inklusionsbegriffs.

Die Oberschule befähigt die Schülerinnen und Schüler, im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung Verantwortung für gegenwärtige und künftige Generationen zu übernehmen und sich für eine nachhaltige, gerechte und zukunftsfähige Entwicklung in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt einzusetzen.

Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zum außerschulischen Umfeld auch die Teilnahme am kulturellen, politischen, religiösen und sportlichen Leben der Gemeinde gefördert werden.

2.4 Integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler (Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, Deutsch als Bildungssprache) wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit findet vorrangig im Fachunterricht statt. Sie zielt darauf ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können. Näheres regelt der Bezugserlass zu s.

2.5 Die Oberschule ermöglicht eine individuelle Berufliche Orientierung entsprechend der Leistungsfähigkeit und der Neigungen der Schülerinnen und Schüler.

Sie bietet im Rahmen ihrer organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung an. Darüber hinaus ist in den Schuljahrgängen 9 und 10 neben dem Profil Fremdsprachen mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales anzubieten.

So bereitet die Oberschule ihre Schülerinnen und Schüler individuell auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in eine berufsbildende Schule, in eine allgemeinbildende Schule mit gymnasialer Oberstufe oder ein berufliches Gymnasium vor. Im Übrigen wird auf die Regelungen im Bezugserlass zu r verwiesen.

2.6 Die Unterstützung durch die „soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ trägt darüber hinaus dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen und einen dem Leistungsvermögen entsprechenden Schulabschluss erwerben können. Näheres regelt der Erlass „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ in der jeweils geltenden Fassung.

2.7 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Weiterentwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie fördert die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Kompetenzen. Dies schließt insbesondere ein, dass die Schülerinnen und Schüler

- Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen,
- ein tragfähiges Grundwissen erwerben, anwenden und über elementare Fertigkeiten sicher verfügen,
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen,
- soziale Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen,
- in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen,
- sich an der Gestaltung von Schule und an schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen,
- familiäre, berufliche, ehrenamtliche und gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung kennenlernen,
- Medienkompetenz durch den Umgang mit unterschiedlichen analogen und digitalen Werkzeugen und durch ihnen jeweils angepasste Arbeitstechniken erwerben und zielgerichtet nutzen sowie ihre eigene Mediennutzung kritisch reflektieren.

Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht.

3. Hinweise zu den Stundentafeln

3.1 Der Unterricht an der Oberschule besteht aus

- Pflichtunterricht, einschließlich Förderunterricht,
- Wahlpflichtunterricht/ Profilen und
- Arbeitsgemeinschaften.

Er wird nach Entscheidung des Schulvorstandes nach der Stundentafel I (Anlage 1) oder Stundentafel II (Kontingentstundentafel, Anlage 2) erteilt. Die Elternvertretung (§ 96 Abs. 3 Satz 1 NSchG) sowie die Schülerinnen- und Schülervertretung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 NSchG) sind vor dieser Entscheidung zu hören. Bei Nutzung der Stundentafel II (Kontingentstundentafel) ist in den Abschlussjahrgängen sicherzustellen, dass alle in diesen Schuljahrgängen verpflichtend vorgesehenen Unterrichtsfächer gemäß Stundentafel I unterrichtet werden.

Sofern ein gymnasialer Schulzweig eingerichtet ist, wird Unterricht in diesem nach der Stundentafel III (Anlage 3) erteilt.

An einer jahrgangsbezogenen Oberschule mit gymnasialem Angebot ist Nr. 1.1 Satz 4 zu berücksichtigen. Der Schulvorstand kann über die Einrichtung von jahrgangsübergreifenden

Lerngruppen entscheiden sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6 über die Verwendung eines Teils der Fachstunden Musik und Kunst für die Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten.

3.2 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler und zur angestrebten, kontinuierlichen Verbesserung der Ergebnisse der Lernstandsdiagnostik nach Nr. 5.8, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren, zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens sowie zur Förderung des selbständigen Lernens in offenen Arbeitsformen kann die Schule eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich in den Schuljahrgängen 5 bis 10 vornehmen.

Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach oder Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) bzw. Mittleren Schulabschluss (MSA) dürfen nicht unterschritten werden.

In den Fächern Deutsch und Mathematik kann einmalig innerhalb der Schuljahrgänge 5 bis 10 aus den Gesamtstunden jeweils eine Stunde pro Fach für die Sprachförderung oder zur Stärkung der Basiskompetenzen umgewidmet werden. Ausgenommen sind die Schuljahrgänge 9 und 10 des gymnasialen Angebots.

Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die in der jeweiligen Stundentafel vorgesehene Stundenzahl jeweils einzuhalten.

Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

Die in den Kerncurricula und Curricularen Vorgaben für die Oberschule beschriebenen Kompetenzen sind eine verbindliche Grundlage für den Unterricht, unabhängig von einer durch die Schule vorgenommenen abweichenden Verteilung der Fachstunden aus dem Pflichtunterricht.

Im gymnasialen Schulzweig gelten – soweit hier nicht anders bestimmt - die Regelungen für das Gymnasium gemäß der Bezugserlasse zu c und d.

3.3 Der Schulvorstand kann beschließen, dass

- die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden.
- die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden.

Für zusammengefasste Fächer entscheiden die Fachkonferenzen des jeweiligen Fachbereiches gemeinsam, ob sie nach den fachbezogen-getrennten Kerncurricula oder abweichend von Nr. 3.2 Satz 6 nach dem jeweiligen Kerncurriculum der Integrierten Gesamtschule arbeiten. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist. Dabei ist Nr. 3.1 Satz 4 zu berücksichtigen.

3.4 Oberschulen, die als Ganztagsschulen geführt werden, machen den Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges und ganzheitliches Bildungsangebot, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote umfasst. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu n.

3.5 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen Stunden für offene Arbeitsformen vorgesehen werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler stärker entsprechend ihren Interessen und Neigungen eigene Lernschwerpunkte wählen und weitgehend selbstständig erarbeiten. Die dafür erforderlichen Stunden sind in der Regel aus dem Bereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts zu nehmen.

3.6 Klassenlehrkräfte sollen in den Schuljahrgängen 5 bis 8 jeweils mindestens sechs, in den Schuljahrgängen 9 und 10 jeweils mindestens vier Stunden in ihrer Lerngruppe erteilen.

Fachlehrkräfte sollen in der Regel eine Lerngruppe mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten.

Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Lerngruppe soll möglichst gering sein.

3.7 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig. Hierdurch sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Oberschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur

Stärkung der Persönlichkeit sowie der emotionalen und sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler erfolgen.

3.8 Die Schule entscheidet, welcher Wahlpflichtunterricht eingerichtet wird. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.

Die zweite Fremdsprache ist als Wahlpflichtfremdsprache bzw. als Pflichtfremdsprache im gymnasialen Angebot ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig an jeder Oberschule anzubieten, Profile sind ab dem 9. Schuljahrgang anzubieten.

Wahlpflichtunterricht (einschließlich der Profile) kann jahrgangs- und schulzweigbezogen sowie jahrgangs-, schulzweig- und schulübergreifend durchgeführt werden. Er kann auch in flexiblen Zeiteinheiten (z. B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.

In den Fächern Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten sowie Technik und Hauswirtschaft sollte aus Gründen der Sicherheit und aufgrund der räumlichen Gegebenheiten die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Lerngruppe die Zahl 16 nicht überschreiten. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden, die Poolstunden sind zu nutzen.

3.9 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Sie sind geeignet, geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Unterricht zu verringern und können den Schülerinnen und Schülern bei Bedarf getrennt angeboten werden.

Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schulzweig- und schulübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahres eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in Form von Projekten durchgeführt werden.

Von den Schülerinnen und Schülern selbst gestaltete Arbeitsgemeinschaften stärken das Engagement junger Menschen in besonderem Maße.

Arbeitsgemeinschaften sind nach den Möglichkeiten der Schule anzubieten. Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.

3.10 In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend

durchgeführt werden. Auf die Möglichkeiten gemäß Nr. 3.3 wird hingewiesen. Es ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Kompetenzen jedes einzelnen Faches vermittelt werden.

3.11 Die Verfügungsstunde dient der Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, der Stärkung von Demokratiebildung und Teilhabe (z. B. durch Verankerung des Klassenrats) sowie der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben. Sie wird in der Regel von der Klassenlehrkraft erteilt.

In den Schuljahrgängen 9 und/oder 10 kann jeweils eine Verfügungsstunde angeboten werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.

3.12 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regeln die jeweils geltenden Erlasse mit Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht im Fach Werte und Normen.

3.13 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.

3.14 Themenbereiche der Mobilität sowie der Verbraucherbildung sind Bestandteil des Pflichtunterrichts und können vertiefend auch im Wahlpflichtbereich angeboten werden.

3.15 Zur Durchführung von berufs- und studienorientierenden Maßnahmen kann in den Schuljahrgängen 7 bis 10 die Bildung von klassen- oder jahrgangsübergreifenden Lerngruppen vorgenommen werden.

Die Erteilung des Religionsunterrichts ist bei der Durchführung von wöchentlichen Praxistagen sicherzustellen.

3.16 Schülerinnen und Schüler, die den fremdsprachlichen Schwerpunkt im 9. und 10. Schuljahrgang wählen wollen, nehmen ab dem 6. Schuljahrgang am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache teil. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Oberschule das gymnasiale Angebot besuchen oder in dieses wechseln wollen, ist die

Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang verpflichtend. Im Regelfall ist die zweite Fremdsprache Französisch. Über die Genehmigung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache entscheidet das zuständige RLSB. Auf § 12 Absatz 1 der Bezugsverordnung zu g wird hingewiesen.

Die Regionalsprache Niederdeutsch und die Minderheitensprache Saterfriesisch zählen zu den Fremdsprachen.

3.17 In der jahrgangsbezogen geführten Oberschule entscheidet die Klassenkonferenz jährlich, welche Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 6 bis 8 an einer zusätzlichen Stunde zur Stärkung der Basiskompetenzen in den Fächern Mathematik und Deutsch teilnehmen. Diese Schülerinnen und Schüler wählen zusätzlich einen zweistündigen Wahlpflichtkurs.

Die übrigen Schülerinnen und Schüler wählen nach der Beratung durch die Lehrkräfte in den Schuljahrgängen 6 bis 8 entweder:

- eine zweite Fremdsprache als vierstündige Wahlpflicht- oder Pflichtfremdsprache oder
- zwei jeweils zweistündige Angebote des Wahlpflichtunterrichts oder
- ein vierstündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts.

In der jahrgangsbezogen geführten Oberschule entscheidet die Klassenkonferenz jährlich, welche Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 9 und 10 an einer zusätzlichen Stunde zur Stärkung der Basiskompetenzen in den Fächern Mathematik und Deutsch teilnehmen. Diese Schülerinnen und Schüler wählen zusätzlich ein zweistündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts oder ein zweistündiges Profil.

Die übrigen Schülerinnen und Schüler wählen zur Schwerpunktbildung nach Beratung durch die Lehrkräfte in den Schuljahrgängen 9 und 10 entweder:

- eine zweite Fremdsprache als vierstündige Wahlpflicht- oder Pflichtfremdsprache oder
- ein vierstündiges Profil oder
- zwei zweistündige Profile oder
- ein zweistündiges Profil und ein zweistündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts.

Die Wahl des Schwerpunkts der übrigen Schülerinnen und Schüler erfolgt einheitlich für die Schuljahrgänge 9 und 10. In begründeten Einzelfällen ist zum Ende des 1. Halbjahrs des 9. Schuljahrgangs ein Wechsel innerhalb der Schwerpunkte möglich.

3.18 In der schulzweigbezogen geführten Oberschule nehmen die Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweiges in den Schuljahrgängen 6 bis 8 an einer zusätzlichen Stunde zur Stärkung der Basiskompetenzen in den Fächern Mathematik und Deutsch teil. Diese Schülerinnen und Schüler wählen zusätzlich ein zweistündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts.

Die Schülerinnen und Schüler des Realschulzweiges wählen jährlich nach Beratung durch die Lehrkräfte für die Schuljahrgänge 6 bis 8 entweder:

- eine zweite Fremdsprache als vierstündige Wahlpflichtfremdsprache oder
- zwei jeweils zweistündige Angebote des Wahlpflichtunterrichts oder
- ein vierstündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts.

Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasialzweiges nehmen am Pflichtunterricht der zweiten Fremdsprache teil.

In der schulzweigbezogen geführten Oberschule nehmen die Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweiges in den Schuljahrgängen 9 und 10 an einer zusätzlichen Stunde zur Stärkung der Basiskompetenzen in den Fächern Mathematik und Deutsch teil. Diese Schülerinnen und Schüler wählen zusätzlich ein zweistündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts oder ein zweistündiges Profil. Die Teilnahme an einem Profil ist im Zeugnis als Wahlpflichtunterricht auszuweisen.

Schülerinnen und Schüler im Realschulzweig der schulzweigbezogen geführten Oberschule nehmen nach Beratung durch die Lehrkräfte in den Schuljahrgängen 9 und 10 eine Schwerpunktbildung vor. Die Schülerinnen und Schüler wählen entweder:

- eine zweite Fremdsprache als vierstündige Wahlpflichtfremdsprache oder
- ein vierstündiges Profil oder
- zwei zweistündige Profile oder
- ein zweistündiges Profil und ein zweistündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts.

Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt einheitlich für die Schuljahrgänge 9 und 10. In begründeten Einzelfällen ist im Realschulzweig zum Ende des 1. Halbjahrs des 9. Schuljahrgangs ein Wechsel innerhalb der Schwerpunkte möglich.

Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasialzweiges nehmen weiterhin am Pflichtunterricht der zweiten Fremdsprache teil.

3.19 Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Bezugsverordnung zu i kann der Schulvorstand im berufspraktischen Schwerpunkt über ein

Konzept entscheiden, welches es Schülerinnen und Schülern ermöglicht, die Kompetenzen des 9. Schuljahrganges in zwei Schuljahren zu erwerben. Über die Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler entscheidet die Klassenkonferenz. Über die Umsetzung des Konzeptes ist das zuständige RLSB zu informieren. Die Vorgaben der Bezugsverordnung zu g bleiben unberührt.

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Die Lernprozesse sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, die individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen berücksichtigen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.

Die Lernprozesse werden so gestaltet, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden.

4.2 Die Lernprozesse sind so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Dabei sollen das kritische Denken, das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten sowie das kreative Handeln der Schülerinnen und Schülern gefördert werden.

Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse. Die Möglichkeiten von digitalen Medien und Werkzeugen sind dabei zu nutzen.

Darüber hinaus können außerunterrichtliche Angebote im Ganztag nach Bezugserlass zu n inhaltlich und organisatorisch mit den unterrichtlichen Lernprozessen verknüpft werden.

4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Transferphasen sind wichtig für die Sicherung, Vertiefung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler erkennen, wie effektiv geübt, angewandt und der eigene Lernprozess selbstregulierend gestaltet wird sowie die Ergebnisse selbstständig gesichert werden können.

Weitere Einzelheiten regeln die Bezugserlasse zu e und n.

4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Planung und Gestaltung der Lernprozesse beteiligt werden. Hierzu dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit

fach- und fachbereichsbezogenen sowie fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Erörterung der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.

4.5 Die Planung und Gestaltung der Lernprozesse auf der Grundlage der Kerncurricula stellt einen annähernd gleichen Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schülern sicher.

Entsprechend der individuellen Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler sind lerngruppenbezogene und individuell unterschiedliche Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich.

4.6 Für die Planung und Gestaltung der Lernprozesse ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte erforderlich. Dieses geschieht insbesondere durch Jahrgangs-, Fach- und Fachbereichskonferenzen sowie Hospitationen.

Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte sowie die jeweiligen Anforderungsniveaus in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung (vgl. Nr. 5.5) angemessen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus arbeiten Lehrkräfte auch in Bezug auf die individuelle Lern- und Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden sowie in der Schulentwicklung und bei der Gestaltung des Schullebens zusammen.

4.7 In Sachfächern kann der Unterricht nach Entscheidung des Schulvorstandes fremdsprachig erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Schülerin und jeder Schüler auch ein Unterrichtsangebot besuchen kann, in dem der Unterricht ausschließlich deutschsprachig erteilt wird.

4.8 In jedem Schuljahrgang soll Projektunterricht durchgeführt werden, der klassenbezogen, schuljahrgangsbezogen, schuljahrgangsübergreifend, schulzweigübergreifend sowie schulübergreifend organisiert werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projekt verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig zu informieren; bei der

Planung und Vorbereitung sind die Schülerinnen und Schüler und an der Durchführung insbesondere auch die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.

4.9 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben. Hierzu entwickelt die Schule ein fächerübergreifendes Methoden- und Medienbildungskonzept. Dabei werden Aspekte der Medienbildung, wie die sich stetig verändernde Kultur der Digitalität sowie ein Lernen mit und über Medien auf Basis des „Orientierungsrahmens Medienbildung in der allgemeinbildenden Schule“ einbezogen.

5. Differenzierung, pädagogische Diagnostik und individuelle Förderung

5.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen erforderlich.

Mit einer Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie deren Interessen und Neigungen berücksichtigt werden.

Zur Differenzierung in der Oberschule gehören:

- Innere (vgl. Nr. 5.2) und
- äußere Differenzierung (vgl. Nr. 5.4)
- Fachleistungsdifferenzierung (vgl. Nr. 5.5)
- Wahlpflichtunterricht (vgl. Nr. 5.6)
- Pädagogische Diagnostik und individuelle Förderung (vgl. Nrn. 5.3 und 5.8)

All diese Bestandteile der Differenzierung dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Dadurch sollen Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, auch um bei entsprechenden Leistungen einen Schulformwechsel zu ermöglichen.

5.2 Innere Differenzierung ist wegen der Vielfalt der Lernvoraussetzungen und Lernziele notwendig und daher durchgängiges Prinzip in jedem Unterricht. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen der einzelnen Fächer ableiten.

5.3 In der Oberschule wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage
- zu Ergebnissen der pädagogischen Diagnostik (Lernstandserhebung),
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt ggf. den sich daraus ergebenden individuellen Förderplan.

Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist eine Grundlage für die Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihres Kindes.

5.4 Formen der äußeren Differenzierung in der Oberschule sind

- fachleistungsdifferenzierter Kursunterricht,
- schulzweigbezogener Unterricht,
- Wahlpflichtunterricht,
- Schwerpunktbildungen,
- Förderunterricht,
- Arbeitsgemeinschaften (Wahlunterricht).

5.5 In den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung wird der Unterricht auf zwei oder drei Anforderungsniveaus erteilt:

- grundlegendes Anforderungsniveau (G) mit Ausrichtung auf den Hauptschulabschluss sowie in Schuljahrgang 10 auf den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss und auf den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss,
- erhöhtes Anforderungsniveau (E), mit Ausrichtung auf den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss,
- zusätzliches Anforderungsniveau (Z), mit Ausrichtung auf die curricularen Vorgaben des Gymnasiums (nur an Oberschulen mit gymnasialem Angebot)

Die Fachleistungsdifferenzierung versetzt die Schülerinnen und Schüler in die Lage, die Grundanforderungen der Kerncurricula sowie möglichst darüber hinaus gehende erhöhte Anforderungen zu erfüllen.

Durch die Fachleistungsdifferenzierung werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert. Auch hier sind Maßnahmen der inneren Differenzierung notwendig.

5.5.1 Zuweisungen zu den Anforderungsniveaus und individuelle Umstufungen von Schülerinnen und Schülern sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrkraft. Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu informieren. Dabei ist über die Bewertung der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Leistungen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

5.5.2 Der Schulvorstand entscheidet im Rahmen der ihm in den Nrn. 5.5.3 und 5.5.4 eingeräumten Spielräume über die Einführung von Unterricht auf verschiedenen Anforderungsniveaus sowie über den jeweiligen Zeitpunkt.

Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt nach Beschluss des Schulvorstandes in der klasseninternen Lerngruppe oder in eigens eingerichteten Kursen (innere oder äußere Fachleistungsdifferenzierung). Davon unberührt bleibt der überwiegend schulzweigspezifische Unterricht ab Schuljahrgang 9 des gymnasialen Angebots.

5.5.3 In der jahrgangsbezogenen Oberschule erfolgt der Unterricht in Schuljahrgang 5 ohne Fachleistungsdifferenzierung.

Der Schulvorstand kann beschließen, dass ab Schuljahrgang 6 der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in einem, zwei oder allen drei Fächern fachleistungsdifferenziert erteilt wird.

In den Fächern Mathematik und Englisch wird der Unterricht ab Schuljahrgang 7 auf zwei Anforderungsniveaus (G und E) erteilt. Im Fach Deutsch wird der Unterricht ab Schuljahrgang 8 auf zwei Anforderungsniveaus (G und E) erteilt.

In einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder im Fach Naturwissenschaften wird der Unterricht in den Schuljahrgängen 9 und 10 auf zwei Anforderungsniveaus (G und E) erteilt.

Das einmal gewählte naturwissenschaftliche Fach ist dabei im 9. und 10. Schuljahrgang durchgängig differenziert zu unterrichten.

5.5.4 Im gymnasialen Angebot kann ab Schuljahrgang 6 und muss ab Schuljahrgang 7 abweichend von Nr. 5.5.3 der Unterricht in den Fächern Mathematik und Englisch fachleistungsdifferenziert auf Anforderungsniveau Z erteilt werden. Im Fach Deutsch kann der Unterricht ab Schuljahrgang 7 und muss ab Schuljahrgang 8 auf Anforderungsniveau Z erteilt werden.

Ab dem 9. Schuljahrgang muss der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die ein gymnasiales Angebot besuchen, überwiegend schulzweigbezogen und auf der Grundlage der Stundentafel III (Anlage 3) erteilt werden. Für sie sind die Versetzungsregelungen der Bezugsverordnung zu j für das Gymnasium entsprechend anzuwenden.

5.6 An schulzweigbezogenen Oberschulen entscheidet die Klassenkonferenz am Ende eines jeden Schuljahres über die jeweilige Schulzweigzuweisung.

Dem schulzweigbezogenen Unterricht liegen die für die jeweilige Schulform geltenden Kerncurricula zugrunde. Im Hauptschulzweig ist in den Schuljahrgängen 9 und 10 in den Fächern Englisch und Mathematik der Unterricht auf den Anforderungsniveaus G und E zu erteilen und im Zeugnis entsprechend auszuweisen.

Bei entsprechenden Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers des Hauptschul- oder des Realschulzweigs in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik oder in den Naturwissenschaften kann die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrkraft nach vorangegangener Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, ob die Schülerin oder der Schüler in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Realschul- oder des Gymnasialzweigs teilnimmt.

Diese Regelung gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler des jahrgangsbezogenen und fachleistungsdifferenzierten Unterrichts bezüglich der Teilnahme am Fachunterricht des Gymnasialzweigs gemäß des Bezugserlasses zu f.

5.7 Neben dem Pflichtunterricht wird ab dem 6. Schuljahrgang Wahlpflichtunterricht angeboten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr, auf die Nrn. 3.17 und 3.18 wird hingewiesen. Zusätzlich kann Deutsch als Zweit-

oder Fremdsprache als Unterrichtsfach im Wahlpflichtunterricht angeboten werden, ersetzt aber nicht die erste und zweite Fremdsprache.

Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.

5.8 In den Fächern Deutsch und Mathematik wird der Lernstand jeder Schülerin und jedes Schülers regelmäßig durch Diagnoseverfahren (z. B. digitale Lernstandserhebungen) erhoben.

In der darauf aufbauenden Förderung sollen einzelne Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans Lernschwierigkeiten abbauen, Lernrückstände in den Basiskompetenzen ausgleichen können und emotional-sozial gestärkt werden.

Dazu entwickelt jede Schule ein Konzept zur Förderung für alle Schülerinnen und Schüler und setzt dieses um.

Berücksichtigt werden sollen dabei

- Maßnahmen zur fachintegrierten Förderung in allen Unterrichtsfächern,
- zusätzlicher Förderunterricht durch Anpassung der Stundentafel (siehe Nr. 3.2) und
- ergänzende Fördermaßnahmen, dazu gehört auch Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache.

Maßnahmen der Sprachförderung werden dabei individuell berücksichtigt.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft und nach Information der Erziehungsberechtigten.

Zusätzlich können ergänzende Fördermaßnahmen oder begabungsgerechte Angebote z. B. auch für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden. Besondere Förderangebote sollten auch für Schülerinnen und Schüler zum Übergang in eine allgemeinbildende Schule mit gymnasialer Oberstufe oder in ein berufliches Gymnasium eingerichtet werden. Die Teilnahme an einer ergänzenden Fördermaßnahme ist freiwillig.

6. Leistungsbewertung

6.1 Die Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts.

Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und die Leistungsbewertung sowie die Transparenz über die Bewertungskriterien haben die

pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Lernförderung, der Unterstützung bei der Selbsteinschätzung und der Lernbegleitung.

Die Erziehungsberechtigten sind über die Lernentwicklung, den Leistungsstand, die Leistungsbewertung sowie über besondere Lernleistungen und -schwierigkeiten zu informieren.

6.2 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grundschule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserlasses zu f über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Oberschule.

6.3 Die Leistungsbewertung muss den Verlauf eines Lernprozesses berücksichtigen und dokumentieren und darf sich nicht ausschließlich auf punktuelle Leistungsmessung beziehen.

Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben der Leistungsbewertung auch die Bedingungen beachtet werden, die den Lernerfolg beeinträchtigen können.

6.4 Grundlage für die Leistungsbewertung sind:

- Beobachtungen zum Lernprozess
- schriftliche Leistungsnachweise und gegebenenfalls alternative Leistungsnachweise
- mündliche Leistungen
- fachspezifische Leistungen

Sie dienen auch als Grundlage für die individuelle Förderung und für zusätzliche Differenzierungsmaßnahmen. Sie geben den Lehrkräften zudem Auskunft über die Wirksamkeit der Lernprozesse und damit über erforderliche Anpassungen.

In allen Fächern liegt ein besonderes Gewicht auf den mündlichen und fachspezifischen Leistungen.

Fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu zählen z. B. der Praktikumsbericht, Portfolios, Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern oder die Erstellung eines Produkts, auch im digitalen Format.

6.5 Für die Anzahl der zu bewertenden schriftlichen Leistungsnachweise gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10:

In den Fächern Deutsch, Mathematik, in den Fremdsprachen und vierstündigen Profilen sowie im Fach Naturwissenschaften und im Fach Gesellschaftslehre sind 3 bis 4 schriftliche Leistungsnachweise je Schuljahr zu erbringen; die Zahl 4 gibt den Regelfall an.

In den Fächern, die in einem Schuljahr einstündig oder nur in einem Schulhalbjahr (Epochalfach) unterrichtet werden, ist ein schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen.

In den Fächern Sport, Textiles Gestalten, Gestaltendes Werken und Hauswirtschaft wird kein schriftlicher Leistungsnachweis erbracht.

In den übrigen Fächern sind zwei schriftliche Leistungsnachweise im Schuljahr zu erbringen.

Die schriftlichen Leistungsnachweise sollen in den Schuljahrgängen 5 und 6 nicht länger als 45 Min., in den übrigen Schuljahrgängen nicht länger als 90 Min. dauern.

Abweichend davon sollen die schriftlichen Leistungsnachweise im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 9 und 10 nicht länger als 135 Min. dauern.

Der Leistungsnachweis hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen.

Das Nähere regelt die Fachkonferenz.

6.6 An die Stelle der verbindlichen schriftlichen Leistungsnachweise nach Nr. 6.5 kann nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze auf Beschluss der Fachkonferenz ein alternativer Leistungsnachweis treten. Alternative Leistungsnachweise sind schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren. Alternative Leistungsnachweise können außerdem Leistungsnachweise sein, bei denen Hilfsmittel wie z. B. eine Recherche im Internet oder die Nutzung von KI-Tools explizit zugelassen sind. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.

Die folgende Anzahl von schriftlichen Leistungsnachweisen kann in den Fächern und den Wahlpflichtkursen auch durch einen alternativen Leistungsnachweis gemäß Satz 1 erbracht werden:

- in den Fächern Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre und in den Fremdsprachen sowie vierstündigen Profilen, die Hälfte der schriftlichen Leistungsnachweise,

- in den Fächern Musik, Kunst und Informatik sowie im Wahlpflichtbereich (mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache) alle schriftlichen Leistungsnachweise und
- in den übrigen Fächern die Hälfte der schriftlichen Leistungsnachweise; wird von diesen übrigen Fächern ein Fach nur einstündig oder nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet, können keine schriftlichen Leistungsnachweise ersetzt werden.

In den Fächern Deutsch, Englisch und zweite Fremdsprache ersetzt eine Sprechprüfung einen schriftlichen Leistungsnachweis je Doppelschuljahrgang. Auf Beschluss der Fachkonferenz kann die Sprechprüfung einen schriftlichen Leistungsnachweis je Schuljahrgang ersetzen.

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

7.1 Eine enge Zusammenarbeit der Oberschule mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler.

7.2 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Oberschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und der Oberschule statt.

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden regelmäßig Schulleitungsdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge durchgeführt, insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

Die Oberschulen werden von den Grundschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände und mögliche Entwicklungspotentiale unterrichtet. Die Grundschulen erhalten im Rahmen der Zusammenarbeit eine Rückmeldung über den Schulerfolg ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler.

Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zu fördern.

7.3 Die Zusammenarbeit einer Oberschule und anderer Schulformen des Sekundarbereichs I mit geeignetem Unterrichtsangebot am selben Standort ermöglicht ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot. Grundlage hierfür ist § 25 NSchG.

7.4 Werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beschult, arbeiten die Schulen und das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) zusammen.

7.5 Die Oberschule arbeitet mit berufsbildenden Schulen und allgemeinbildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe zusammen, insbesondere bzgl. der Gestaltung von Übergängen.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

8.1 Die Rechte der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern einen regelmäßigen Austausch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 96 und § 100 NSchG.

8.2 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Ziele und Inhalte, Planung und Gestaltung der Lernprozesse sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern.

Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrkräfte benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind.

Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler zu fördern, sie im Bildungsprozess zu begleiten und sie über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Sprechtage oder -nachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen.

Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

8.4 Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:

- Für Schuljahrgang 5:

Information zu Aufgaben und Zielen der Schule, zur Organisation des Unterrichts, zu Inhalten und Arbeitsweisen (z. B. das Medienbildungs- und Methodenkonzept der Schule) sowie zum Schulleben.

- Für Schuljahrgang 6:

Informationen zu Auswirkungen der Wahl einer zweiten Fremdsprache auf den Bildungsweg und Möglichkeiten der Übergänge, ggf. Wahlpflichtkurse, ggf. bilingualer Unterricht und ggf. Ziele und Organisation der Fachleistungsdifferenzierung.

- Für Schuljahrgang 7/8:

Informationen zu Zielen und Organisation der Fachleistungsdifferenzierung, zu Wahlpflichtkursen und ihren Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses und zum schulischen Konzept der Beruflichen Orientierung.

- Für Schuljahrgang 9/10:

Informationen zu Schullaufbahnen und Abschlüssen im allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesen, zu möglichen weiteren schulischen Bildungswegen und zum Übergang in eine Berufsausbildung, zu Struktur und Aufbau der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums, zur Organisation der Schwerpunkte (Profile) und Wahlpflichtbereich.

Zu den Informationsveranstaltungen zu Schulabschlüssen und weiteren Bildungswegen werden Vertreterinnen und Vertreter der weiterführenden Schulformen und der Berufsberatung eingeladen.

An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, soweit für sie nicht eigene Veranstaltungen eingerichtet werden.

Die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 96 Abs. 4 NSchG insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen.

8.5 Einzelberatungen beinhalten u. a. Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, Fragen der Schullaufbahn (Möglichkeiten der Übergänge) und die dazu zu

erwägenden Maßnahmen. Für die Einzelberatung sind vor allem die Klassenlehrkräfte zuständig.

8.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Oberschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern insbesondere im Rahmen der Demokratiebildung frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 81 und §§ 85 bis 87 NSchG.

9.2 Die Schule schafft Rahmenbedingungen für eine angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u. a.:

- die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung,
- die Ermöglichung der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern,
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülerinnen- und Schülervertretung,
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit,
- die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr,
- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.

9.3 Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft ist ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.

9.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülerinnen- und Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen

der Schülerinnen- und Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen.

Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und einen differenzierten und demokratischen Meinungsbildungsprozess gewährleisten.

Das Flugblatt, die Schülerzeitung, der von der Schülerinnen- und Schülervertretung mitgestaltete Internetauftritt sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülerinnen- und Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

10. Entscheidungsspielräume

Auf folgende Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstandes wird hingewiesen:

- Nummer 1.1 in Verbindung mit Nummer 5.6 (Gliederung nach Schulzweigen oder Gliederung nach Schuljahrgängen sowie Entscheidung über Einrichtung eines gymnasialen Angebots)

- Nummer 1.6 (Gestaltung der Organisation von Lernprozessen; Grundsätze der Differenzierung, pädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung; Aufrücken am Ende des Schuljahrgangs 6)

- Nummer 3.1 (Wahl der genutzten Stundentafel, an Oberschulen mit gymnasialem Angebot über die Einrichtung jahrgangsübergreifender Lerngruppen sowie über die Verwendung von Teilen der Fachstunden Musik und Kunst für Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten)

- Nummer 3.2 (Möglichkeit der abweichenden Verteilung der Fachstunden zur Förderung)

Die Arbeit in der Oberschule

- Nummer 3.3 (Zusammenfassung von Fächern zum Fach Naturwissenschaften bzw. zum Fach Gesellschaftslehre in Schuljahrgang 5 bis 8, Nutzung der KC, Fortführung in Schuljahrgang 9 und 10)

- Nummer 3.5 (offene Arbeitsformen)

- Nummer 3.7 (Möglichkeit freier Unterrichts- und Arbeitsformen zu Beginn eines Schuljahres auch in den Schuljahrgängen 6 bis 10)

- Nummer 3.8 (Wahlpflichtunterricht)

- Nummer 3.11 (Einrichtung einer Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 9 und/oder 10)

- Nummer 3.15 (Organisation der berufs- und studienorientierenden Maßnahmen)

- Nummer 3.16 (Beantragung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache; Ergänzung des Sprachenangebots um die Regionalsprachen Niederdeutsch oder Saterfriesisch)

- Nummern 3.17 und 3.18 (Entscheidung über zwei- oder vierstündige Angebote des Wahlpflichtunterrichts/Profile)

- Nummer 3.19 (Konzept eines berufspraktischen Schwerpunkts im 9. Schuljahrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses)

- Nummer 4.7 (bilingualer Unterricht in Sachfächern)

- Nummer 5.5 (Möglichkeiten des fachleistungsdifferenzierten Unterrichts durch innere Differenzierung oder fachleistungsdifferenzierten Kursunterrichts)

- Nummer 5.5.2 (Zeitpunkt der Einführung von Unterricht auf verschiedenen Anforderungsniveaus;)

- Nummer 5.5.3 (Zeitpunkt der Einführung einer Fachleistungsdifferenzierung in Deutsch und/oder Englisch und/oder Mathematik; Auswahl des naturwissenschaftlichen Faches mit Fachleistungsdifferenzierung ab Schuljahrgang 9)

- Nummer 5.5.4 (Einrichtung eines Anforderungsniveaus Z im gymnasialen Angebot in den Fächern Mathematik und Englisch sowie Deutsch ab Schuljahrgang 7)

11. Erprobung abweichender Modelle

Schulen können nach Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben. Vor einem entsprechenden Antrag sind Schulvorstand und Gesamtkonferenz zu beteiligen (§§ 34 Abs. 3 und 38a Abs. 2 NSchG). Die Modelle sind jeweils zu evaluieren.

12. Übergangsregelungen

Oberschulen, die bereits gemäß Nr. 3.2.8 des RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.05.2017 (SVBl. S. 366), zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.12. 2022 (SVBl. S. 684) - VORIS 22410 – eine Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10 eingerichtet haben, können dies im Schuljahr 2026/2027 fortführen.

Jahrgangsbezogene Oberschulen, die bereits gemäß Nr. 6.4.1.1 des RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.05.2017 (SVBl. S. 366), zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.12. 2022 (SVBl. S. 684) - VORIS 22410 – im Schuljahrgang 5 ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichten, können dies im Schuljahr 2026/2027 fortführen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

13.2 Abweichend von Nr. 13.1 treten folgende Regelungen am 01.08.2027 in Kraft:
- die die Stundentafeln I bis III betreffenden Änderungen gemäß Anlage zu Nr. 3.1
- die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Lerngruppe in bestimmten Fächern gemäß Nr. 3.8
- Verbraucherbildung als Bestandteil des Pflichtunterrichts gemäß Nr. 3.14
- die Entscheidung des Schulvorstandes über Fachleistungsdifferenzierung klassenintern oder in Kursen gemäß Nr. 5.5.2
- Unterricht in Schuljahrgang 5 ohne Fachleistungsdifferenzierung gemäß der Nrn. 5.5.3 und 5.5.4
- regelmäßige Lernstandsdiagnosen gemäß Nr. 5.8
- die Anzahl der zu bewertenden schriftlichen Leistungsnachweise gemäß Nr. 6.5

- die Sprechprüfung im Fach Deutsch gemäß Nr. 6.6

Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Stundentafel I)

Fachbereich **Fach**		**Schuljahrgänge** [1) 2) 3) 4) 8)]						**Gesamtstunden**
		5	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**5-10**
Fachbereich Sprachen								
Deutsch		5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) [5)]
1. Fremdsprache		4	4	4	3	4	4	23
2. Fremdsprache		-	+	+	+	+	+	
Fachbereich Mathematik-Informatik-Naturwissenschaften								
Mathematik		5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) [5)]
Physik	Naturwissenschaften [6)]	4	3	3	3	4	4	21
Chemie								
Biologie								
Informatik		-	+	+	+	1	1	2
Fachbereich Gesellschaftslehre								
Geschichte	Gesellschaftslehre [7)]	2	1	3	3	3	3	18
Politik		-	-					
Erdkunde		1	2					
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik								
Wirtschaft		-	-	2	3	1	2	8
Technik			+			+	+	
Hauswirtschaft								
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung								
Musik		2	1	1	1	2	1	11
Kunst								
Gestaltendes Werken		1	2	+	+	+	+	
Textiles Gestalten								
Religion / Werte und Normen		2	2	2	2	2	2	12

Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	1	1	1	-[10)]	-[10)]	4
Pflichtunterricht	**29**	**26 (28)**	**26 (28)**	**26 (28)**	**27 (29)**	**27 (29)**	**161 (171)**
Wahlpflichtunterricht / Profile	-	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	20 (10)
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	**29**[9)]	**30**[9)]	**30**[9)]	**30**[9)]	**31**[9)]	**31**[9)]	**181**
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften [4)]	X	X	X	X	X	X	X
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	X	X	X	X	X	X	X
+ = Wahlpflichtunterricht							

[1)] Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können gemäß Nr. 3.7 freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig.

[2)] In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind gemäß Nr. 3.10 in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten.

[3)] Die Lernprozesse sind gemäß Nr. 4.2 so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse.

[4)] Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen” gemäß Bezug zu o in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

[5)] Für die in den Nrn. 3.17 und 3.18 benannten Schülerinnen und Schüler, die an einer zusätzlichen Stunde zur Stärkung der Basiskompetenzen in den Fächern Mathematik und Deutsch teilnehmen, gilt der Wert in Klammern.

[6)] Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist.

[7)] Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist.

[8)] Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach oder Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) Mittleren Schulabschluss (MSA) dürfen nicht unterschritten werden. Für die Fächer Deutsch und Mathematik gilt laut der Sätze 3 und 4 eine gesonderte Regelung. Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die vorgesehene Stundenzahl jeweils einzuhalten.

[9)] Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

[10)] Gemäß Nr. 3.11 kann in den Schuljahrgängen 9 und/oder 10 eine Verfügungsstunde angeboten werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.

Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Stundentafel II, **Kontingentstundentafel**)

Fachbereich Fach		**Gesamtstunden Schuljahrgang 5 - 9** [1) 2) 3) 4) 8) 10)]	**Gesamtstunden Schuljahrgang 5 - 10** [1) 2) 3) 4) 8) 10)]
Fachbereich Sprachen			
Deutsch		21 (25) [5)]	25 (30) [5)]
1. Fremdsprache		19	23
2. Fremdsprache		+	+
Fachbereich Mathematik-Informatik- Naturwissenschaften			
Mathematik		21 (25) [5)]	25 (30) [5)]
Physik	Naturwissenschaften [6)]	17	21
Chemie			
Biologie			
Informatik		1 (+)	2 (+)
Fachbereich Gesellschaftslehre			
Geschichte	Gesellschaftslehre [7)]	15	18
Politik			
Erdkunde			
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik			
Wirtschaft		6 (+)	8 (+)
Technik			
Hauswirtschaft			
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung			
Musik		7	8
Kunst			
Gestaltendes Werken		3 (+)	3 (+)
Textiles Gestalten			
Religion / Werte und Normen		10	12
Sport		10	12

Verfügungsstunden	4 [11)]	4 [11)]
Pflichtunterricht	**134**	**161**
Wahlpflichtunterricht / Profile	16 (8) [5)]	20 (10) [5)]
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	**150** [9)]	**181** [9)]
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften [4)]	X	X
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	X	X
+ = Wahlpflichtunterricht		

[1)] Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können gemäß Nr. 3.7 freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig.

[2)] In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind gemäß Nr. 3.10 in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten.

[3)] Die Lernprozesse sind gemäß Nr. 4.2 so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse.

[4)] Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen" gemäß Bezug zu o in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

[5)] Für die in den Nrn. 3.17 und 3.18 benannten Schülerinnen und Schüler, die an einer zusätzlichen Stunde zur Stärkung der Basiskompetenzen in den Fächern Mathematik und Deutsch teilnehmen, gilt der Wert in Klammern.

[6)] Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Eine Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 ist nach einer Beratung durch das RLSB zu genehmigen.

[7)] Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden. Eine Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 ist nach einer Beratung durch das RLSB zu genehmigen.

[8)] Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I" in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach bzw. Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) bzw. Mittleren Schulabschluss (MSA) dürfen dabei nicht unterschritten werden. Für die Fächer Deutsch und Mathematik gilt laut der Sätze 3 und 4 eine gesonderte Regelung. Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die vorgesehene Stundenzahl jeweils einzuhalten.

[9)] Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

[10)] Gemäß Nr. 3.1 ist bei Nutzung der Stundentafel II (Kontingentstundentafel) in den Abschlussjahrgängen sicherzustellen, dass alle in diesen Schuljahrgängen verpflichtend vorgesehenen Unterrichtsfächer gemäß Stundentafel I unterrichtet werden.

[11)] Gemäß Nr. 3.11 kann in den Schuljahrgängen 9 und/oder 10 jeweils eine Verfügungsstunde angeboten werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.

Anlage 3 zu Nr. 3.1 (Stundentafel III)

Fachbereich **Fach**	**Schuljahrgänge** [1) 3) 4) 5) 9) 10)]						**Gesamtstunden**
	5 [7) 8)]	**6** [7) 8)]	**7** [7) 8)]	**8** [7) 8)]	**9** [2)]	**10** [2)]	**5-10**
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	4	4	4	4	4	3	23
1. Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22
2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	3	19
Fachbereich Mathematik-Informatik- Naturwissenschaften							
Mathematik	4	4	4	4	3	4	23
Physik	4	4	1	1	1	2	23
Chemie			1	1	1	2	
Biologie			1	1	2	1	
Informatik	-	-	-	-	1	1	2
Fachbereich Gesellschaftslehre							
Geschichte	2	1	1	1	1	2	23
Politik - Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	
Erdkunde	2	1	2	1	2	1	
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft	-	-	-	-	-	-	-
Technik		-			-	-	
Hauswirtschaft							
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	2[6)]	2[6)]	2	1	1	1	18
Kunst	2[6)]	1 [6)]	1	1	2	2	
Gestaltendes Werken	-	-	-	-	-	-	
Textiles Gestalten	-	-					
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12

Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	1	1	1	- [11)]	- [11)]	4
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Schülerpflichtstundenzahl	**29**	**30**	**30**	**30**	**31**	**31**	**181**
Schülerhöchststundenzahl	X	X	X	X	X	X	X

[1)] Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können gemäß Nr. 3.7 freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig.

[2)] Gemäß Nr. 1.1 muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht im gymnasialen Angebot überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden auf der Grundlage der für die Gymnasien geltenden Kerncurricula erteilt werden.

[3)] In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind gemäß Nr. 3.10 in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten.

[4)] Die Lernprozesse sind gemäß Nr. 4.2 so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse.

[5)] Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen" gemäß Bezug zu o in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

[6)] In den Schuljahrgängen 5 und 6 können gemäß Nr. 3.1 Teile der Fachstunden nach Entscheidung des Schulvorstandes auch für die Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten verwendet werden.

[7)] An Oberschulen kann der Schulvorstand gemäß Nr. 3.3 sowie Stundentafel I und II beschließen, dass die Fächer Physik, Chemie und Biologie in den Schuljahrgängen 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden.

[8)] An Oberschulen kann der Schulvorstand gemäß Nr. 3.3 sowie Stundentafel I und II beschließen, dass die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden.

[9)] Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach bzw. Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) bzw. Mittleren Schulabschluss (MSA) dürfen dabei nicht unterschritten werden. Für die Fächer Deutsch und Mathematik gilt laut der Sätze 3 und 4 eine gesonderte Regelung. Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die vorgesehene Stundenzahl jeweils einzuhalten.

[10)] Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

[11)] Gemäß Nr. 3.11 kann in den Schuljahrgängen 9 und/oder 10 jeweils eine Verfügungsstunde angeboten werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.